

40. 1. Bezieht sich die in § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. Mai 1892 für die Aufsehung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde gesetzte Frist von zwei Wochen nur auf die Endentscheidung oder auch auf Vorbescheide, insbesondere über den Grund des Anspruches?

2. Wird die Endentscheidung der Aufsichtsbehörde über den Unterstützungsanspruch nach Ablauf der Aufsehungfrist rechtskräftig, sobald sie auch von ihr selbst nicht mehr geändert werden kann?

III. Civilsenat. Ur. v. 11. Februar 1896 i. S. S. (Bekl.) w. die Pensionskasse des Märk.-Westf. Bergwerksvereins zu L. (Rl.) Rep. III. 330/95.

I. Landgericht Hagen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Gründe:

„Beklagter war seit dreißig Jahren bei dem Märkisch-Westfälischen Bergwerksvereine in L. als Arbeiter beschäftigt und Mitglied der für die Arbeiter dieser Werke bestehenden Kranken- und Invalidentasse. Auf Kündigung des Bergwerksvereines hat das Arbeitsverhältnis am 4. Januar 1892 aufgehört. Kurz vorher meldete Beklagter sich krank, behauptete nach einigen Wochen, infolge dieser Krankheit arbeitsunfähig geworden zu sein, und verlangte die statutenmäßige Invalidentpension, deren Zahlung jedoch von der Klägerin verweigert wurde. Der vom Beklagten als die zuständige Aufsichtsbehörde angerufene Amtmann zu S. entschied am 7. Mai 1892, daß die Pensionskasse zur Zahlung der Pension an den jetzigen Beklagten nicht verpflichtet sei, weil dieser seine Erwerbsunfähigkeit nicht nachgewiesen habe. Beklagter griff diese Entscheidung zwar im Rechtswege an, jedoch erst nach Ablauf der gesetzlichen zweiwöchigen Frist, und nahm deshalb die Klage zurück. Dagegen wandte er sich im Jahre 1893 wiederum mit einem Antrage auf Entscheidung an den Amtmann, der dann nach neuer Erörterung der Sachlage entschied, die Pensionskasse sei verpflichtet, die statutenmäßige Pension zu zahlen, und am Schlusse bemerkte, daß die Beschreitung des Rechtsweges binnen zwei Wochen zustehe. Die Pensionskasse weigerte auch dann die Zahlung, ohne den Rechtsweg zu betreten, und die vom jetzigen Beklagten beim Land-

gerichte erhobene Klage auf Zahlung wurde wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges rechtskräftig abgewiesen, weil der Amtmann den Streit der Parteien noch nicht in vollem Umfange entschieden, insbesondere die Höhe der Beträge und den Anfangstermin noch nicht festgestellt habe. Auf Antrag des eine jährliche Pension von 324 *M* fordernden jehigen Beklagten wurde dies sodann durch eine Entscheidung des Amtmannes vom 28. September 1894 ergänzt, insbesondere die Pension auf jährlich 294 *M* festgesetzt, und gegen diese Entscheidung hat die Pensionskasse innerhalb der Frist von zwei Wochen die vorliegende Klage erhoben. Ihrem Antrage entsprechend sind in den Vorinstanzen die Entscheidungen des Amtmannes vom 1. Mai 1893 und 28. September 1894 aufgehoben, und der Beklagte ist mit seinen Pensionsansprüchen abgewiesen. Die dagegen gerichtete Revision konnte keinen Erfolg haben.

1. Sowohl nach § 37 der Statuten der Pensionskasse wie nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 ist nicht zweifelhaft, daß der Amtmann zu *H.* zur Entscheidung der zwischen den Parteien bestehenden Streitigkeit, daher auch zu den von der Klägerin angefochtenen Bescheiden vom 1. Mai 1893 und 28. September 1894 zuständig war, und daß gegen seine Entscheidung nur innerhalb zwei Wochen der Rechtsweg betreten werden konnte. Beklagter bestreitet dies auch nicht, macht aber geltend, daß der erstere Bescheid, da er unstreitig nicht in dieser Frist angegriffen sei, die Verpflichtung der Klägerin, die statutenmäßige Pension zu zahlen, bindend festgestellt habe, der Rechtsweg daher nur noch gegen den zweiten Bescheid, also nur gegen die Höhe der Beiträge offen gestanden habe. Dem konnte nicht beigetreten werden. Nach den Statuten und nach dem Gesetze hat die Aufsichtsbehörde die Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und der Kasse zu entscheiden; bis dies geschehen, ist der Rechtsweg unzulässig. Entschieden ist aber die Streitigkeit erst, wenn sie vollständig entschieden ist. Das Gesetz nennt ausdrücklich die Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche. Die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde haben sich daher nicht auf Vorfragen, den Grund des Anspruches, zu beschränken, sondern sie betreffen den ganzen Anspruch, also auch seine Höhe und deren Zuerkennung. Daß dies die Absicht des Gesetzes ist, ergibt sich klar aus Abs. 4 des § 58 a. a. D., wonach die Entscheidungen der Aufsichtsbehörden vor-

läufig vollstreckbar sein sollen; dies würde nicht möglich sein, wenn der Betrag nicht festgesetzt ist. Man kann daher nicht sagen, daß der Bescheid vom 1. Mai 1893, indem er die statutenmäßige Pension zuerkannte, den Streit völlig entschieden habe, weil die Höhe der Pension aus den Statuten sich ergebe. Wie unrichtig dies sein würde, zeigt gerade der vorliegende Fall; während der jetzige Beklagte jährlich 324 *M* forderte, sind ihm von der Aufsichtsbehörde in dem Nachtragsbescheide vom 28. September 1894 nur jährlich 294 *M* zugebilligt.

Es kann sich daher nur fragen, ob das Gesetz dahin zu verstehen ist, daß auch gegen von der Aufsichtsbehörde erlassene Zwischenbescheide der Rechtsweg betreten werden kann und muß. An Vorschriften für das Verfahren fehlt es völlig; im Gesetze ist nur von Entscheidung der Streitigkeiten die Rede, Vorentscheidungen werden nicht genannt. Ist aber unter Entscheidung, für die die Aufsichtsbehörde zuständig sein soll, die vollständige Entscheidung zu verstehen, die sogar vorläufig vollstreckbar sein soll, so ist nicht anzunehmen, daß das Wort vom Gesetzgeber für die Anfechtung in einem weiteren Sinne gebraucht sei, und das umsoweniger, als eine solche Bestimmung die vom Gesetze beabsichtigte einfache, rasche und billige Erledigung dieser Streitigkeiten in hohem Grade gefährden würde. Es würde dann an jedem Anhaltspunkte fehlen, ob gegen alle, auch prozessleitende, oder gegen welche Vorbescheide der Rechtsweg zulässig sein sollte. Aus mancher Streitigkeit würden mehrere Prozesse mit großer Zeitvergeudung und vielen unnützen Kosten entstehen.

Für den Gesetzgeber lag aber auch, wenn er selbst gegen Vorbescheide den Rechtsweg zulassen wollte, ein dringender Anlaß vor, dies ausdrücklich anzuordnen. Denn im Civilprozeßverfahren ist regelmäßig nur gegen Endurteile ein Rechtsmittel gegeben; die Ausnahmen sind gering und ausdrücklich genannt. Selbstverständlich sind diese nicht, sie können daher nicht ohne weiteres auf ein anderes Verfahren übertragen werden, daher auch nicht die Bestimmung des § 276 C.P.O. Auch die Zulässigkeit von Feststellungsklagen versteht sich nicht von selbst, ist vielmehr in der Civilprozeßordnung an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Hiernach ist nicht anzunehmen, daß das Gesetz die Präklusivfrist von zwei Wochen auch für die Anfechtung von Vorbescheiden gesetzt

habe; dann iſt aber auch der Umſtand ohne Bedeutung, daß der Amtmann in ſeinem Beſcheid dieſe Friſt vorgeſchrieben hat. Die Klage gegen den Beſcheid vom 1. Mai 1893 iſt daher rechtzeitig erhoben.

2. In der Sache ſelbſt ſtützt das Berufungsgericht ſeine, die Beſcheid des Amtmannes aufhebende Entſcheidung darauf, daß dieſer zu einer Abänderung ſeines, den Anſpruch des jetzigen Beklagten abweiſenden, nicht angefochtenen und daher rechtskräftig gewordenen Beſcheides vom 7. Mai 1892 nicht befugt geweſen ſei. Auch dieſe Ausführung des Berufungsgerichtes iſt zu billigen. Zwar fehlt es an geſetzlichen Beſtimmungen über die Unabänderlichkeit von ſolchen Verwaltungsverfügungen, die im Inſtanzzuge oder im Rechtswege nicht mehr angefochten werden können. Auch kann nicht für ſie eine allgemeine Regel aufgeſtellt werden. Vielmehr führt die Natur der Sache zu einer Unterſcheidung je nach dem Gegenſtande und dem Inhalte. Anordnungen und Verfügungen, die weſentlich aus Gründen der Zweckmäßigkeit im öffentlichen Intereſſe erlaſſen ſind, werden, ſelbſt wenn ſie daneben von Einfluß auf Privatrechte ſind, jederzeit von der verfügenden oder der höheren Verwaltungsbehörde abgeändert werden können; andererseits wird da, wo durch das Geſetz die Entſcheidung über das Beſtehen von Rechten, ſelbſt wenn dieſe im öffentlichen Rechte wurzeln, über Mein und Dein, den Verwaltungsbehörden zugewieſen iſt, die Entſcheidung ebenſo unabänderlich und rechtskräftig wie das richterliche Urteil.

Vgl. Entſch. des preuß. Oberverwaltungsgerichts Bd. 23 S. 167 flg. Zu dieſer letzteren Klaſſe gehört jedenfalls der Beſcheid des Amtmannes vom 7. Mai 1892; es bedarf daher im übrigen einer genaueren Abgrenzung der Arten der Verwaltungsverfügungen nicht. War aber durch dieſen Beſcheid der Anſpruch des jetzigen Beklagten unabänderlich aberkannt, ſo ſind ſchon aus dieſem Grunde mit Recht die ſpäteren Beſcheide des Amtmannes aufgehoben, ohne daß es einer Prüfung des materiellen Rechtes des Beklagten bedurfte.“ . . .